



PFLEGEFREISTELLUNG FAMILIENHOSPIZFREISTELLUNG



PFLEGEFREISTELLUNG (laut § 59 LDG und § 29f VBG)

Anlass: Es besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung bei nachweislich notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (Ehegatten, Verwandtschaft in gerader Linie, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Lebenspartner).

Ausmaß: Eine Wochenlehrverpflichtung pro Schuljahr. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zu 12 Jahren besteht Anspruch auf eine weitere Wochenlehrverpflichtung. Die Pflegefreistellung kann stundenweise verbraucht werden.

Nachweis: Eine schriftliche Begründung der Notwendigkeit der Pflegefreistellung muss auf Verlangen vorgelegt werden.



Familienhospizfreistellung: (§ 59d LDG und § 29k VBG)

Der Lehrperson **ist** zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen entsprechend dem Ansuchen zu gewähren:

- Dienstplanerleichterung
- Herabsetzung der Wochendienstzeit im beantragten Ausmaß (aliquote Kürzung der Bezüge)
- Gänzliche Dienstfreistellung (Entfall der Bezüge; beitragsfrei kranken- und pensionsversichert)

Ausmaß: Drei Monate; ist auf Ansuchen um weitere drei Monate zu verlängern.

Die Zeit der Familienhospizfreistellung wird zur Gänze für die Vorrückung, die Jubiläumszuwendung und als Pensionsversicherungszeit angerechnet.

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher: 0664 62 55 819 / armin.rossbacher@vorarlberg.at

Gerhard Unterkofler: 0664 73 71 97 92 / unterkofler.gerhard@aon.at